

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 10	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.03.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.02.2022	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2020 des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn	238
28.02.2022	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Widmung von Straßen	240
24.02.2022	Stadt Meinerzhagen	I. Satzung über die Ehrung verdienter Frauen und Männer der Stadt Meinerzhagen vom 24.02.2022	241
28.02.2022	Stadt Halver	15. Änderung des Flächennutzungsplanes	244
28.02.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparbuches	246
03.03.2022	Stadt Neuenrade	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	247
25.02.2022	Stadt Halver	5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver	251
19.02.2022	Jagdgenossenschaften Kesbern I und II	Tagesordnung einer Mitgliederversammlung am 15.03.2022	253
08.03.2022	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2021	253
07.03.2022	Märkischer Kreis	Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages am 17.03.2022	256
07.03.2022	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2022	257
23.02.2022	Stadt Hemer	Wochenmarktsatzung vom 23.02.2022	259

**Jahresabschluss 2020 des Sondervermögens
Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn**

Der Jahresabschluss Sondervermögen Stadtentwässerung Iserlohn zum 31.12.2020 ist vom Rat der Stadt Iserlohn am 14.12.2021 festgestellt worden. Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von € 4.408.417,00 wird an die Stadt Iserlohn ausgeschüttet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt € 96.572.036,08 das ausgewiesene Eigenkapital 39.038.272,47.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Iserlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH, Iserlohn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29. Oktober 2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Sondervermögen der Stadt Iserlohn, Iserlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Stadtentwässerung der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen. "Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Naust, Hunecke & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpa NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden öffentlich ausgelegt und können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im 1. Untergeschoss, Zimmer U 112 des Rathauses eingesehen werden.

Iserlohn, 25. Februar 2022

Michael Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

Straße	Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis
Anne-Frank-Straße	Zwischen Kampstraße Haus-Nr. 2 und Rauhe Hardt Haus-Nr. 3 bis Rauhe Hardt Haus-Nr. 1 und Rauhe Hardt Haus-Nr. 1b / Gemarkung Oestrich, Flur 12, Flurstück 1483

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straßen können im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

STADT ISERLOHN
Iserlohn, 28.02.2022

Michael Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I. Satzung über die Ehrung verdienter Frauen und Männer der Stadt Meinerzhagen vom 24.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen

Persönlichkeiten, die sich mit besonderen Leistungen um die Stadt Meinerzhagen verdient gemacht haben, können nach Maßgabe dieser Satzung durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechts,
2. des Ehrenringes oder
3. der Ehrenmedaille mit Ehrennadel

der Stadt Meinerzhagen gewürdigt werden.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich besonders herausragende und bleibende Verdienste um die Stadt Meinerzhagen und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Meinerzhagen verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Meinerzhagen verleihen kann.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen ein, soweit dieser zu einem früheren Zeitpunkt nicht bereits verliehen wurde.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist von dem/der Bürgermeister/in oder dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form während einer öffentlichen Sitzung des Rates in Anwesenheit des/der Auszeichnenden durch den/der Bürgermeister/in.

§ 3 Ehrenring

- (1) Zur Ehrung von Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Meinerzhagen in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, kann der Ehrenring der Stadt Meinerzhagen verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes ist eine Urkunde auszustellen, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthält und Aufschluss über die Verdienste des/der mit dem Ehrenring der Stadt Meinerzhagen Beliehenen geben soll. Die Urkunde ist von dem/der Bürgermeister/in oder dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben.
- (3) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Form während einer öffentlichen Sitzung des Rates in Anwesenheit des/der Auszuzeichnenden durch den/der Bürgermeister/in.

- (4) Die Gestaltung des Ehrenringes bestimmt die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung.
- (5) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem/der Beliehenen persönlich zu.
- (6) Der Ehrenring darf weder von dem/der Träger/in noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden. Eine Rückgabepflicht für die Erben besteht nicht.

§ 4 Ehrenmedaille / Ehrennadel

- (1) Zur Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Meinerzhagen besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Stadt Meinerzhagen verliehen werden.
- (2) Der Ehrenmedaille beigefügt ist eine Ehrennadel, welche als äußeres Symbol der Verleihung der Ehrenmedaille getragen werden kann.
- (3) Über die Verleihung einer Ehrenmedaille ist eine Urkunde auszustellen, die Aufschluss über die Verdienste des/der mit der Ehrenmedaille der Stadt Meinerzhagen Beliehenen geben soll. Die Urkunde ist von dem/der Bürgermeister/in oder dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt bei einem feierlichen Anlass in Anwesenheit des/der Auszuzeichnenden durch den/der Bürgermeister/in.
- (5) Die Ehrenmedaille der Stadt Meinerzhagen zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Meinerzhagen, welches von der Inschrift „Stadt Meinerzhagen“ eingeschlossen wird. Die Rückseite trägt die Inschrift „für besondere Verdienste verliehen“. Außerdem werden auf der Rückseite der Name des/der Geehrten eingraviert. Die Ehrennadel trägt das Wappen der Stadt Meinerzhagen.
- (6) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem/der Beliehenen persönlich zu.
- (7) Die Ehrenmedaille sowie die Ehrennadel dürfen weder von dem/der Träger/in noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden. Eine Rückgabepflicht für die Erben besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes sowie der Ehrenmedaille mit Ehrennadel begründen keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 6 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für alle Formen der Ehrungen sind die Fraktionen des Rates der Stadt Meinerzhagen sowie der/die Bürgermeister/in.

- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Rat der Stadt Meinerzhagen.
- (4) Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen gem. § 34 Abs. 2 GO NRW einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (5) Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenringes sowie der Ehrenmedaille mit Ehrennadel bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 7 Aufhebung der Ehrung

Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrung durch Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen entzogen werden. Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Meinerzhagen vom 12.12.1967 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Ehrung verdienter Frauen und Männer der Stadt Meinerzhagen vom 24.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 24.02.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

Bildtafel des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen



Ausführung:

Ring gearbeitet in 585/Gold.

Ringkopf mit gefasstem blau-weißen Lagenstein, in der Größe ca. 16-18 mm (oval), in Stein vertieft eingraviertes Meinerzhagener Wappen, sodass sich das Wappen weiß von der blauen Fläche abhebt.

Ringumschriftung:

„Ehrenring Stadt Meinerzhagen“

Mit Feingold ausgelegt. Der Ring ist in viereckiger Passform gearbeitet.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), beschlossen:

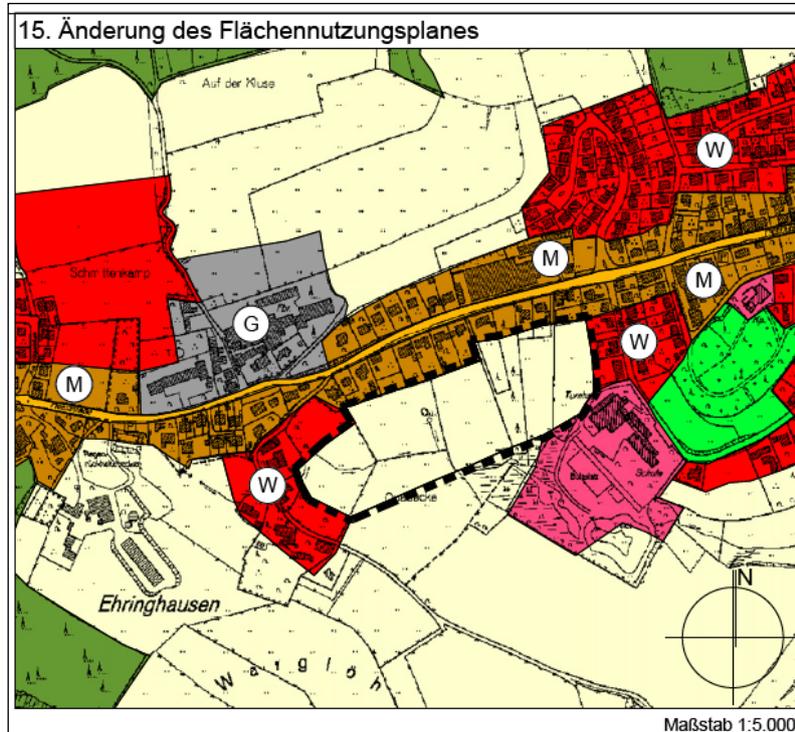
1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung:
„Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 15. Änderung“,
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 15. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.

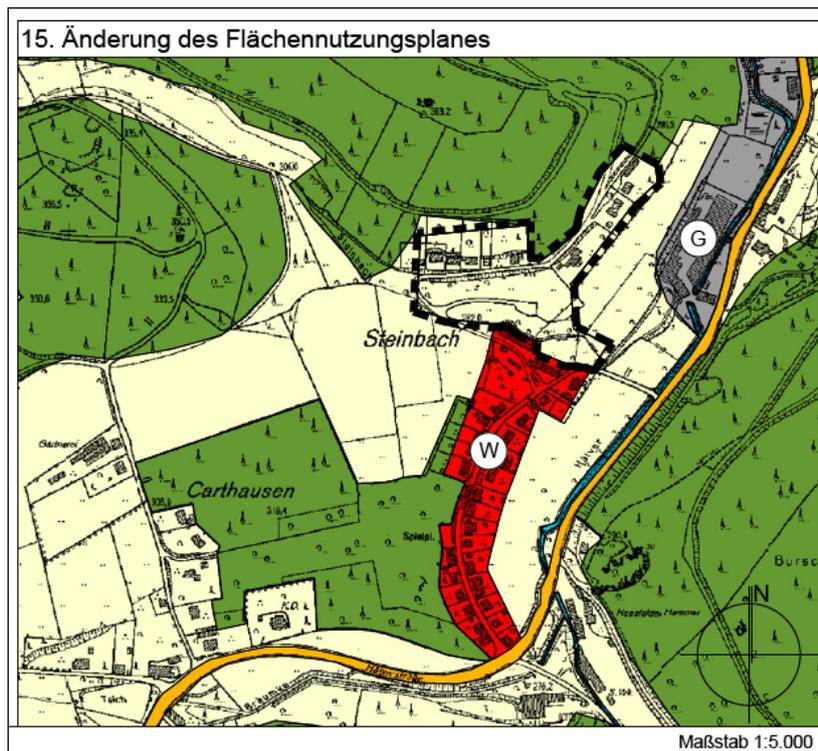
Ziel der Änderung ist, die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen in den Bereichen Quabecke und Steinbachhang planerisch zurück zu nehmen und zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt

- südlich der Heerstraße zwischen den Straßen Haus-Rhade-Weg und Am Nocken (Teilbereich Quabecke) sowie
- westlich der L 868 – In der Hälver – an der Straße Steinbachhang (Teilbereich Steinbachhang).

Teilbereich Quabecke:





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

21.03.2022 bis 29.04.2022 einschließlich

im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, zur Einsichtnahme zur Verfügung. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke der Planung informieren, diese mit der Verwaltung erörtern und sich zur Planung äußern.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Regelungen für den Besuch der Verwaltungsgebäude. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 02353/73-174).

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der vorstehende Beschluss zur Einleitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 28.02.2022

Der Bürgermeister
Michael Brosch

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3000635429

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 28.02.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand


Dietmar Tacke


Jörg Kötter



STADT NEUENRADE

BEKANTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2022

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.210.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.201.400 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.233.800 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.055.500 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.919.900 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.558.500 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.300 €
---	---------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	127.500 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

70.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 222 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |
|----|------------------|----------|

§7

Entfällt.

Der Stellenplan 2022 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2023 – 2025 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2023 – 2025 weisen in der Ergebnisplanung keine Fehlbeträge aus.

Hinweis:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ beschlossen und am 01.10.2020 in Kraft treten lassen. Mit Hilfe der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen sollen die COVID-19-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen, die in den Haushaltsplänen und Jahresrechnungen sich negativ auswirken, isoliert werden und was die Bewertung der Planung bzw. des Ergebnisses angeht, neutralisiert werden. Diese Regelung gilt für das Haushaltsjahr 2022 und auch noch für das Finanzplanungsjahr 2023.

Das sich in der Ergebnisrechnung 2022 ergebende positive Jahresergebnis in Höhe von 8.600 € beinhaltet isolierte Mindererträge in Höhe von 650.000 €. Es handelt sich hierbei um einen Teilbetrag der insgesamt für das Jahr 2022 ermittelten Mindererträge in Höhe von 1.914.700 €.

Für das Finanzplanungsjahr 2023 sind Covid-19-Pandemie bedingte Belastungen (Mindererträge) in Höhe von 1.364.000 € ermittelt worden, von denen ein Teilbetrag in Höhe von 880.000 € in die Finanzplanung eingestellt worden ist.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 03.02.2022 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 02.03.2022 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2022 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 03. März 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Gerhard Schumacher



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - mit seiner Begründung als Satzung beschlossen. Am 05.01.2022 ist diese Satzung in Kraft getreten.

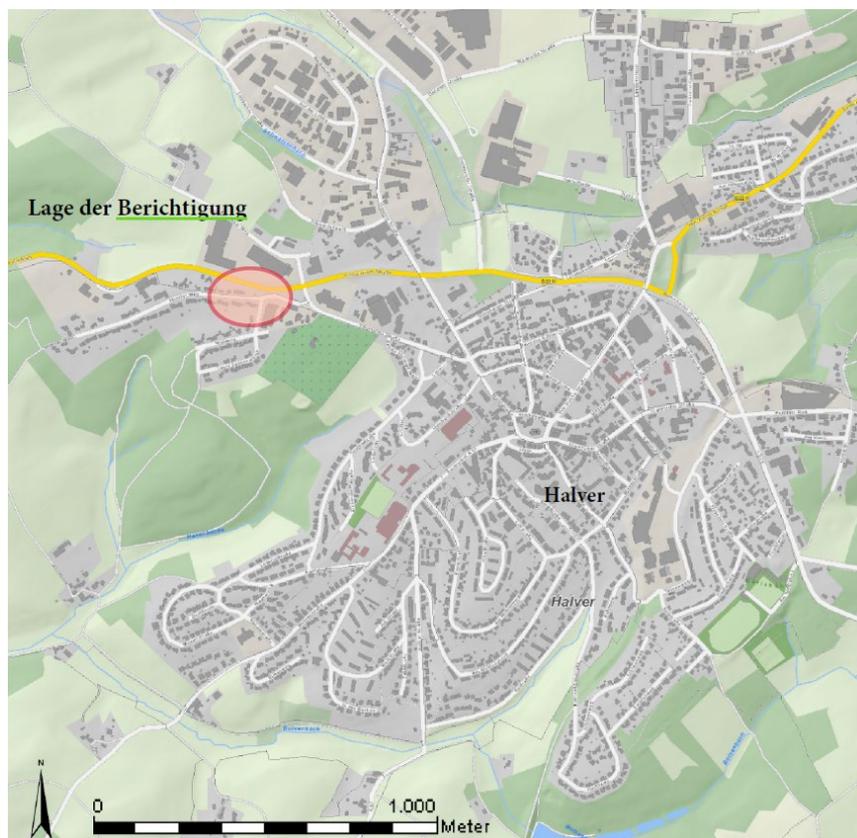
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

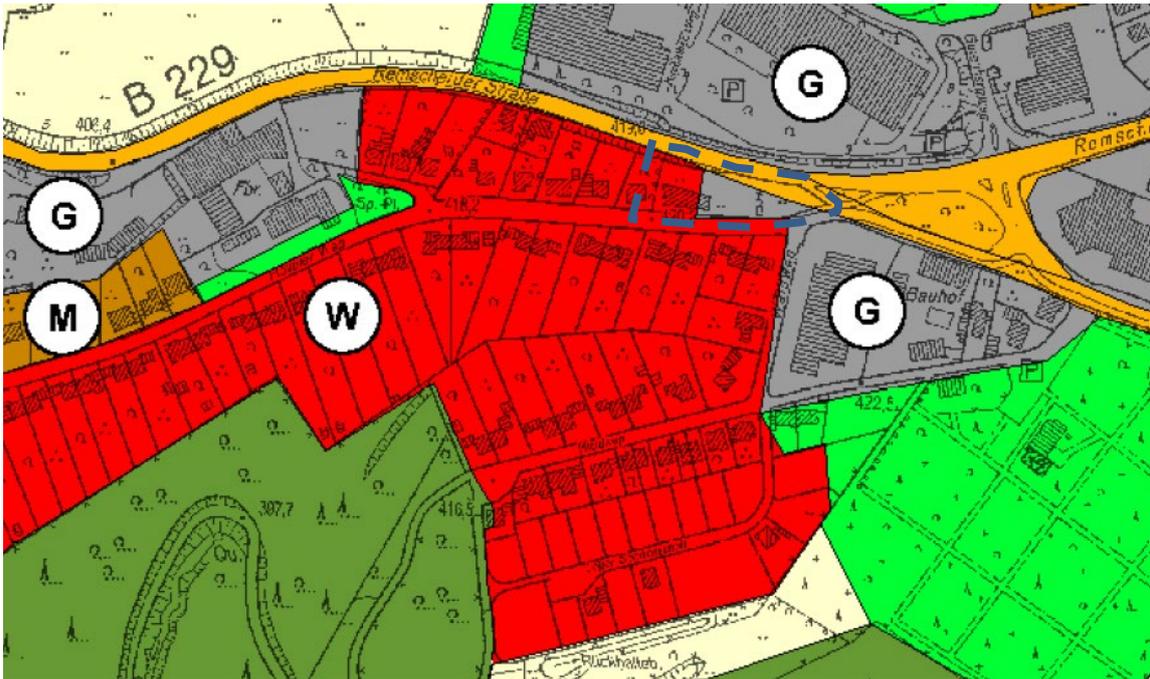
Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

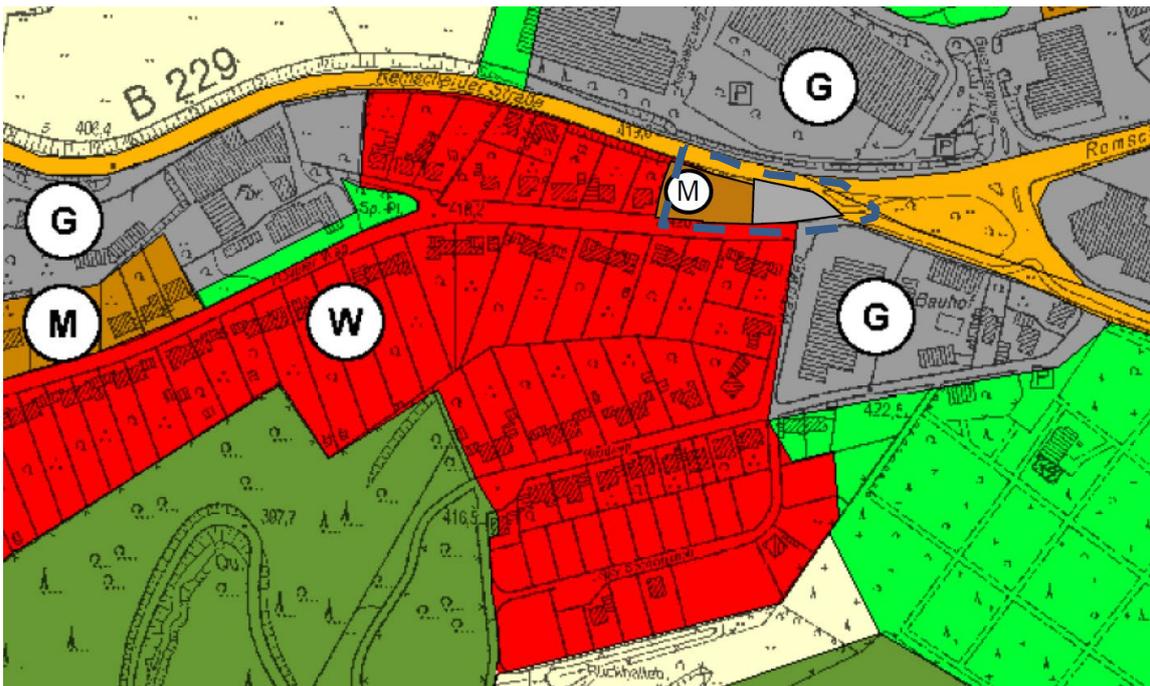
Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wirksam.

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen der Remscheider Straße (B 229) und dem Höveler Weg in Höhe der Einmündung des Waldweges in den Höveler Weg (s. Übersichtsplan).





Ausschnitt aus dem seit dem 19.03. 1999 wirksamen Flächennutzungsplan



Darstellung der 5.Berichtigung des Flächennutzungsplans vom 19.03.1999

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Regelungen für den Besuch der Verwaltungsgebäude. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 02353/73-174).

HINWEISE

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.02.2022

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)

Bekanntmachung

Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaften Kesbern I und II

Am 15. März 2022 findet um 19.30 Uhr im Gasthof Daute, Kesbernerstraße 24, 58644 Iserlohn eine Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaften Kesbern I und Kesbern II statt.

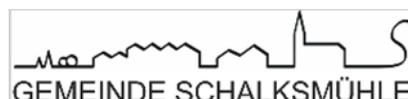
Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Jagdverpachtung Kesbern I und Kesbern II
4. Genehmigung der Haushaltspläne
5. Verschiedenes

Iserlohn, den 19.02.2022

Gez. H. Jochheim
1. Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft
Kesbern I

Gez. G. Grüber
1. Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft
Kesbern II



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Kommunalbetrieb Schalksmühle Jahresabschluss 2021

über den Beschluss des Gemeinderates vom 07.03.2022 über die Feststellung der Bilanz des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2021

1. Beschluss über die Feststellung der Bilanz

Gemäß § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt; diese hat am 04.02.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 07.03.2022 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Lageberichtes,
2. die Feststellung des von der Betriebsleitung vorgelegten Jahresabschlusses 2021 mit den Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,

3. den erzielten Jahresüberschuss von 561.446,41 € vollständig auf neue Rechnung vorzutragen,
4. dem Betriebsausschuss Entlastung zu erteilen.

Damit hat der Hauptausschuss den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

Abschlusssumme der Bilanz:

Aktiva	4.717.515,74 €
Passiva	4.717.515,74 €

Gewinn- und Verlustrechnung:

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+ 561.446,41 €
Jahresüberschuss	+ 561.446,41 €

2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalbetrieb Schalksmühle

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des

**Kommunalbetrieb Schalksmühle
Schalksmühle**

- bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetrieb Schalksmühle für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

3. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Kommunalbetriebes Schalksmühle zum 31.12.2021 werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme ab dem 09.03.2022 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus.

Schalksmühle, 08.03.2022 Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss



Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 17.03.2022 um 16:00 Uhr**, Historische Schützenhalle Lüdenscheid, Reckenstraße 6, 58511 Lüdenscheid

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.01.2022, Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 08.02.2022 und Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.02.2022
4. Aktionsprogramm "Brückenbau Wirtschaftsförderung MK" - Was können wir tun?;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.02.2022
5. Betrauungsakt der Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG und ihrer Tochtergesellschaften zur Gewährleistung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen sowie mit Sozialdienstleistungen
6. Haushalt 2021;
hier: Ermächtigungsübertragung
7. Unterjährige Budgetberichte;
hier: Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktion vom 03.03.2022
8. Kenntnisnahme über die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
9. Mitgliedschaften des Märkischen Kreises
hier: Vertreter/in in der Mitgliederversammlung der Soko Respekt e. V.
10. Einrichtung und Nutzung der App Corhelper für die Kreisleitstelle;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 07.02.2022
11. Leitstellenverbund Südwestfalen
12. Schülerfahrkosten zu den Berufskollegs in Trägerschaft des Märkischen Kreises

13. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen;
hier: Änderung von Schulnamen
14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises
15. Antrag auf Beitritt zum Mietvertrag für eine Kindertageseinrichtung;
hier: Zwischen der Ev. Kirchengemeinde Halver und der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle
16. Anfragen und Mitteilungen
17. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Personalangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 07.03.2022

gez. Marco Voge
Landrat



I.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag	18.732.761 EUR
der Aufwendungen auf	18.698.475 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.423.026 EUR
	16.508.310 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.428.968 EUR
	6.012.972 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
	193.718 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.113.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Echte Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Positionen der Teilergebnispläne stellen Aggregationen einzelner Konten dar. Da der Rat die Haushaltsansätze der jeweiligen Position/Zeile des Teilplans und nicht des einzelnen Kontos beschließt, folgt daraus, dass alle Konten, die zu einer Zeile zusammengefasst sind, kraft dieser Systematik gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden alle ordentlichen Aufwendungen innerhalb eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten.

Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen gegenseitigen Deckungen gelten analog für die dem Teilergebnisplan zugeordneten Zahlungskonten.

Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Festwerte (Konten 5493...). Sie bilden innerhalb eines Produktes einen eigenen Deckungskreis.

Ebenfalls ausgenommen sind bei Produkt 02 05 01 Aufwendungen für Kosten der Einsätze (Konto 5431530).

Für folgende Ansätze wurden produktübergreifende Deckungskreise eingerichtet:

Bezeichnung
Personalaufwendungen einschl. Reisekosten
Geschäftsaufwendungen SN B
Bauhofleistungen
Abschreibungen
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

Die Auszahlungen für Investitionen, insbesondere für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den sonstigen Auszahlungen des jeweiligen Produktes.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

Mehrerträge im Produkt 02 05 01 (Gefahrenabwehr/-vorbeugung) 4565000 (Erstattungen durch Versicherung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei 5251000 (Bewirtschaftung Feuerwehrfahrzeuge).

Mehrerträge im Produkt 04 01 01 (Kultur und Wissenschaft / Kommunale Veranstaltungen) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge im Produkt 15 01 01 (Tourismus) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen für Abschreibungen.

Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen für interne Leistungsverrechnungen.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 22. Februar 2022 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012- 2022 vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 07.03.2022 die Anzeige zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 6. Fortschreibung genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 07.03.2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Wochenmarktsatzung der Stadt Hemer vom 23.02.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) hat der Rat der Stadt Hemer in der Sitzung am 22.02.2022 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

Ort, Zeit und Dauer

§ 1 Wochenmarkt

Die Stadt Hemer betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Dauer

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag auf dem Neuen Markt und den angrenzenden Flächen in der Fußgängerzone statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags in der Zeit von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr statt.
- (3) Fällt der Wochenmarkt auf den 24.12. oder 31.12. des Jahres, so endet er bereits um 12:00 Uhr.
- (4) Die Stadt Hemer kann den Wochenmarkt jederzeit aus besonderem Anlass verlegen, ausfallen lassen oder die Verkaufszeit anders festsetzen.

Gegenstände des Wochenmarktes

§ 3 Marktwaren

- (1) Es dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
 1. Frische Lebensmittel aller Art, ausgenommen alkoholische Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Haushaltswaren wie Porzellan, Keramik, Holzwaren, Glaswaren etc.
 4. Kurzwaren
 5. Textilien (mit Ausnahme von gebrauchten Textilien)
 6. Artikel der Neuheitenverkäufer
 7. Modeschmuckartikel
 8. Blumen und Floristikartikel

Nicht zugelassen sind: Teppiche, Bodenbeläge, Schuhe und lebende Tiere.

- (2) Auf Antrag kann die Stadt Hemer über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

Marktordnung

§ 4 Standplätze

- (1) Der Marktplatz wird für das Aufstellen der Stände und Wagen - soweit möglich - in Marktbereiche aufgeteilt.
- (2) Die Verkaufsplätze zum Aufstellen der Marktstände werden den Marktbesuchern von der Marktaufsicht zugewiesen. Hierbei sind insbesondere folgende Auswahlkriterien zu beachten:
 - vorhandene Platzkapazitäten
 - Berücksichtigung bekannter und bewährter Händler
 - Berücksichtigung ortsansässiger Händler
 - ggf. Ablehnung von Doppelbewerbern
 - Wahrung realer Zulassungschancen für Neubewerber
- (3) Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler genießen bei der Zuweisung von Standplätzen Vorrang.
- (4) Die eigenmächtige Wahl sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an andere ist nicht gestattet. Weiterhin ist die Änderung bzw. Erweiterung des Warenangebotes und eine Ausdehnung der Verkaufsfläche nur mit Genehmigung der Marktaufsicht möglich.
- (5) Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die bis 08:00 Uhr nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Hemer.
- (2) Den Anordnungen der Stadt Hemer haben die Marktbesucher (Markthändler, Kunden und sonstige Besucher) unverzüglich Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Markthändler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.
- (4) Wer den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden. Wer den Marktfrieden wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

§ 6 Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen nicht vor 6.00 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14.30 Uhr - am 24.12. und 31.12. um 13.00 Uhr - von den Marktflächen wieder entfernt sein.
- (2) Die wesentlichen Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst schnell zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Abstellen der Lieferfahrzeuge auf den freien Flächen des Wochenmarktes ist nicht gestattet.
- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

§ 7 Einrichtungen der Verkaufsstände und Verkaufswagen

- (1) Verkaufsstände und -wagen sind so aufzustellen, dass Überbauten, Schirme u. ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- u. ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem der Name und Vorname des Standinhabers bzw. der Firmenname angegeben ist.
- (3) In den Durchfahrten und Gängen zwischen den Ständen sowie auf den Grünflächen dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften und Abfall nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.
- (4) Der Verkauf aus Lieferfahrzeugen kann von der Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestattet werden.
- (5) Versorgungsleitungen (Stromkabel etc.) sind flach auf dem Boden und gut sichtbar zu verlegen. Sie dürfen keine Gefahr für den Marktbetrieb darstellen. Weiterhin dürfen sie keine Beschädigungen aufweisen.

- (6) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit es mit dem Geschäftsbereich des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 8 Verkehrsregelungen auf den Marktflächen

- (1) Während der Marktzeiten dürfen die Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.
- (3) Der Verkehr auf den an den Marktflächen vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

§ 9 Verkaufsordnung und Marktstörungen

- (1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden.
- (2) Beim Verkauf der Waren dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene Maße, Gewichte und Waagen benutzt werden. Die Bestimmungen des Eichgesetzes sind zu beachten.
- (3) Personen, die die Ruhe und Ordnung stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden.

§ 10 Reinhaltung der Marktflächen, Markthygiene

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes
- (2) verantwortlich. Abfall ist umgehend in geschlossenen Abfallbehältern oder Müllsäcken aufzubewahren und von jedem Markthändler selbst einer fachgerechten Entsorgung zu übergeben.
- (3) Markthändler, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (4) Aus den Marktfahrzeugen und Ständen dürfen keine Flüssigkeiten (z.B. Fette, Öle, Kühlflüssigkeiten, usw.) austreten. Das Entsorgen von Schmutzwasser und fetthaltigen Abwässern darf nur über den Fettabscheider geschehen.
- (5) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Leergut (Kisten, Kartons, usw.) sowie Abfälle dürfen auf dem Markt nicht zurückgelassen werden. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.

- (6) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt. Diese Vorschrift gilt nicht für Blindenhunde.

- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Haftungsregeln

- (1) Ordnet die Stadt Hemer aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbesckickern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbesckicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbesckickern, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und der gleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesckicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
- (4) Die Marktbesckicker sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktordnung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von Ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

§ 12 Versorgung

- (1) Die Stadt Hemer stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung der Markthändler mit Strom zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Stromanschluss. Die Lieferung erfolgt gegen Kostenersatz. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen der Verkaufseinrichtung ist jeder Markthändler selbst verantwortlich.
- (2) Die Stadt Hemer stellt die Wasserversorgung zur Verfügung.
- (3) Höhere Gewalt oder Schäden an den technischen Anlagen entbinden die Stadt Hemer von der Lieferung.

Wochenmarktgebühren

§ 13 Gebührenpflicht

Die Stadt Hemer erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstandenen Kosten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Standinhaber.

§ 14 Gebührenmaßstab und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach der benutzten Marktfläche berechnet. Sie beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 0,50 € je Markttag, mindestens jedoch 5 € pro Stand. Die Gebühren werden mit Inanspruchnahme des Standplatzes fällig und werden zum Ende eines Kalendermonats per Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Wird der Verkauf verspätet begonnen oder vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

Strafe und Ahndung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten und Bekanntmachung

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Regelung des Hemeraner Wochenmarktes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung vom 15.12.1999 sowie die I. Nachtragssatzung zur Wochenmarktsatzung vom 20.12.2000 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2022 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 23.02.2022

Der Bürgermeister

Schweitzer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.